

Steuertipp Feld – Stand: 24. Mai 2017



## **Leiharbeitnehmer: Reisekosten wieder möglich!**

In Deutschland sind über eine Million Leiharbeitnehmer beschäftigt. Für diese gibt es jetzt ein sehr positives Signal des Niedersächsischen Finanzgerichts. Die Fahrten von der Wohnung zum Unternehmen, in dem die Leiharbeitnehmer eingesetzt sind, können ab sofort (wieder) mit den tatsächlich gefahrenen Kilometern oder den tatsächlichen Kosten steuerlich geltend gemacht werden. Faktisch bedeutet dies, dass sich die steuerlichen Werbungskosten der Leiharbeitnehmer verdoppeln. Entsprechendes gilt in vielen Fällen für die zu erwartende Steuererstattung.

Um das Besondere in dem aktuell veröffentlichten Urteil des Finanzgerichts zu verstehen, lohnt ein kurzer Blick zurück, dabei lassen sich drei Zeiträume unterscheiden. Bis zum Ende des Jahres 2013 galten für Leiharbeitnehmer die Reisekostengrundsätze. Auch der Bundesfinanzhof bestätigte, dass sich die Arbeitsstätte nicht in den Räumen der Zeitarbeitsfirma befand und sich deshalb jeder Kilometer der Fahrt zum Einsatzort (zum Entleiher) mit € 0,30 auswirkte. Zum 1. Januar 2014 wurden dann die für Fahrtkosten einschlägigen Regelungen des Einkommensteuergesetzes durch das Bundesfinanzministerium geändert und der Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“ eingeführt. Auch Leiharbeitnehmer konnten jetzt nur noch die einfache Fahrt zu Arbeit, die sogenannte Entfernungspauschale, steuerlich geltend machen. Gegen diese Auffassung der Finanzverwaltung hat sich nun das Niedersächsische Finanzgericht gestellt.

Die Begründung des Finanzgerichts ist so einfach wie einleuchtend: Für die Leiharbeitsbranche gilt das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG). Nach diesem Gesetz ist nur eine **vorübergehende Überlassung** von Arbeitnehmern zulässig. Deshalb kann es auch steuerrechtlich keine dauerhafte Zuordnung des Leiharbeitnehmers zum Betrieb des Entleihers geben. Selbst eine schriftliche Zuordnung des Leiharbeiters „bis auf Weiteres“ zum Betrieb des Entleihers hat keine negativen Auswirkungen. Der Leiharbeitnehmer hat somit keine erste Tätigkeitsstätte und für ihn gilt das Reisekostenrecht. Er kann sogar wieder steuerfreie Reisekostenerstattungen vom Arbeitgeber erhalten und bei Zuordnung zu einem neuen Einsatzort jeweils für 3 Monate Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen.

Natürlich hat das unterlegene Finanzamt die Revision eingelegt. Es bleibt zu hoffen, dass der Bundesfinanzhof das steuerzahlerfreundliche Urteil bestätigt. Dafür spricht die stimmige Argumentation des Niedersächsischen Finanzgerichts. So bleibt nicht nur in diesem Punkt das deutsche Steuerrecht spannend

meint Ihr Steuerberater Thomas Feld  
[www.steuerberater-feld.de](http://www.steuerberater-feld.de)